

Nachstehend wird der Wortlaut des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 3. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 1463), berichtigt am 14. März 2014 (Brem.ABl. S. 192), und
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 9. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 430),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 30. Oktober 2019 (Brem.ABl. S. 1273),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 4. November 2020 (Brem.ABl. S. 1128) und
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 15. Dezember 2021 (Brem.ABl. S. 16)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Allgemeiner Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen

Vom 15. Dezember 2021

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele, Studienumfang und Abschlüsse
- § 3 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte
- § 4 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt II: Prüfungsformen

- § 5 Schriftliche Prüfungen
- § 6 (weggefallen)
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium zur Masterarbeit

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

- § 11 Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 16 Versäumnis und Rücktritt
- § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Anerkennung und Anrechnung
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Abschlussunterlagen der Masterprüfung (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement)
- § 25 Zertifikate
- § 26 Weitere Bescheinigungen

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Master Certificate)
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)
- Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)
- Anlage 5: Zertifikat Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs
- Anlage 6: Zertifikat Modulstudium
- Anlage 7: Teilnahmebescheinigung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) gilt nach Maßgabe von § 29 für alle Weiterbildungsangebote der Universität Bremen. In den angebotsspezifischen Prüfungsordnungen werden Regelungen zu Aufbau und Inhalt des Studiums auf Grundlage dieser Ordnung getroffen.

§ 2

Qualifikationsziele, Studenumfang und Abschlüsse

- (1) Das Angebot der Universität Bremen in der Weiterbildung unterscheidet die Formate „Weiterbildendes Studium mit Masterabschluss“, „Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss“, „Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss“ und „Modulstudium“ sowie sonstige weiterbildende Veranstaltungen (Ein- und Mehrtagesseminare).
- (2) Ein „Weiterbildendes Studium mit Masterabschluss“ ist ein Studienangebot für Personen, die in der Regel nach einem ersten Studienabschluss und einer Phase einer Berufstätigkeit weitergehende wissenschaftliche Kompetenzen erwerben und dies mit dem Mastertitel dokumentieren wollen. Ein „Weiterbildendes Studium mit Masterabschluss“ umfasst 60 bis 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Nach der bestandenen Masterprüfung und nach einem Gesamtstudiumumfang von 300 CP wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Education (M.Ed.) oder Master of Laws (LL.M.) vergeben. Die Vergabe des Grades richtet sich nach § 24 Absatz 7. Der Masterabschluss wird nach bestandener Masterprüfung, die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und ggf. einem Kolloquium besteht, verliehen.
- (3) Ein „Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss“ setzt einen kontinuierlichen akademischen Lernprozess mit einem Workload von mindestens 22 CP voraus. Es besteht aus Modulen. Ein „Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss“ wird mit einem Zertifikat testiert, das auch die Leistungspunkte ausweist. Es muss mindestens eine Leistungskontrolle pro Modul vorsehen. Es kann zusätzlich eine Abschlussprüfung vorsehen.
- (4) Ein „Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss“ beinhaltet Lernleistungen mit einem Workload von mindestens 12 CP und maximal 21 CP. Er wird mit einem Zertifikat testiert, das auch die Leistungspunkte ausweist. Er muss mindestens eine Leistungskontrolle pro Modul enthalten.
- (5) Einzelne Module aus bestehenden grundständigen, konsekutiven oder weiterbildenden Studienangeboten können nach Maßgabe der freien Plätze und der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in freier Wahl als Weiterbildung studiert werden („Modulstudium“).
- (6) Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden von einem oder mehreren Fachbereichen der Universität Bremen inhaltlich verantwortet, entwickelt und durchgeführt. Dies soll in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung geschehen. Externe Partner können beteiligt werden.

(7) Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zeichnen sich dadurch aus, dass Beruf und Studium nebeneinander bzw. miteinander verzahnt stattfinden, dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen. Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind entgeltpflichtig.

§ 3

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Weiterbildungsangebote gemäß § 2 Absätze 2, 3 und 4 sind in Module gegliedert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung regelt Anzahl, Titel (Modultitel), Leistungspunkteumfang der Module, Modulvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen. Sie weist einen Musterstudienplan, der eine Empfehlung für einen Studienverlauf darstellt, aus. Grundsätzlich gilt dabei, dass für Prüfungsinhalte, -fristen, -arten, -verfahren etc. die Prüfungsordnung desjenigen Fachs gilt, welches das Modul bzw. die Veranstaltung und die Prüfung anbietet.

(3) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die angebotsspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die angebotsspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang.

(4) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist, erbracht werden können. Vor Beginn des letzten Studienabschnitts ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten anzugeben, welche Wahlmodule in die Masterprüfung bzw. in das Zertifikat einfließen sollen.

(5) Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb von 12 Monaten absolviert werden kann. Ein Modul mit Ausnahme der Masterarbeit umfasst in der Regel 3, 6, 9 oder 12 Leistungspunkte.

(6) Im „Weiterbildenden Studium mit Masterabschluss“ ist der Umfang der Masterarbeit mit 15 bis 30 CP in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Sofern ein Kolloquium vorgesehen ist, sind Leistungspunkte für das Kolloquium dabei mit eingeschlossen.

(7) Jedem Modul werden Leistungspunkte (Credit Points = CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(8) Leistungspunkte können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

(9) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder aus einer Kombinationsprüfung, die aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, die auch miteinander kombiniert werden können, besteht. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden in der Modulbeschreibung festgelegt, die den Studierenden vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter

Weise bekannt zu geben ist. In der Regel muss jede Prüfungsleistung innerhalb einer Kombinationsprüfung bestanden sein. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann ein Kompensationsprinzip vorsehen, Näheres dazu regelt § 15 Absatz 3. Die Modulprüfung kann auch aus Teilprüfungen bestehen, die in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung ausgewiesen werden.

(10) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note einer Studienleistung dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(11) Prüfungs- und Studienleistungen dürfen in einem Modul in der Regel nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann, sofern dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist, abweichend von Satz 1 vorsehen, dass Studienleistungen nicht Bestandteil der Modulprüfung sind und rechtzeitig vor der Modulprüfung erbracht werden müssen (Prüfungsvorleistungen). Die angebotsspezifische Prüfungsordnung regelt die Fristen, zu denen Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.

(12) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie innerhalb von 60 Tagen, nachdem das Modul endete, erstmalig angeboten wird.

(13) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 4

Lehrveranstaltungsarten

(1) Ziele und Inhalte des jeweiligen weiterbildenden Angebots werden durch die in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. Es können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen festgelegt werden:

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Seminare,
- Sprachlehrveranstaltungen,
- Projektstudien/Projektseminare,
- Praktika,
- Begleitseminar zur Masterarbeit,
- Betreute Selbststudieneinheiten,
- Exkursionen.

In der angebotsspezifischen Prüfungsordnung können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden innerhalb von Modulen statt. Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen, bei denen bereits im Rahmen von Modulen, die für den Zugang zum Weiterbildungsangebot anerkannt wurden, Prüfungen abgelegt worden sind, können in der Weiterbildung nicht mehr gewählt werden.

Abschnitt II: Prüfungsformen

§ 5

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. Als sonstige schriftliche Leistungen gelten Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte. Spezifische Regelungen für digital gestützte Formen schriftlicher Prüfungen, insbesondere für digital gestützte Klausuren, sind der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) zu entnehmen.

(2) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann Prüfungsformen konkretisieren und weitere Prüfungsformen vorsehen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann den Studierenden für die einzelnen Prüfungen verschiedene Prüfungsformen zur Wahl stellen. Die Wahlmöglichkeiten können von der Prüferin oder dem Prüfer eingegrenzt werden.

(3) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe gemäß den Regelungen für digital gestützte Antwort-Wahl-Verfahren in der Anlage der Digitalprüfungsordnung. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

(6) In Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt.

(7) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben. Weitere digital gestützte praktische und forschungspraktische Prüfungsformen, mit denen eine (forschungs-)praktische Erfahrung dargelegt und reflektiert wird, sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.

(8) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich

oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Internetquellen.

(10) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 3 Absatz 9, der Masterarbeit gemäß § 9 und gegebenenfalls dem Kolloquium gemäß § 10.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 (weggefallen)

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem Studierende darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben, sind als Hochschulöffentlichkeit nicht zugelassen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall – auch in digital gestützten mündlichen Prüfungen – eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Weiterführende Regelungen zu digital gestützten mündlichen Prüfungen sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 und maximal 45 Minuten betragen. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in mündlichen Prüfungen den Studierenden ermöglichen, Prüfungsgegenstände vorzuschlagen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet.

(3) Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

(4) Als sonstige mündliche Prüfungen gelten z.B. Präsentationen oder Fachbeiträge und das Kolloquium im Modul Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums wird abweichend in § 10 Absatz 2 geregelt.

(5) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung. Die Masterarbeit kann in ein Modul eingebettet sein, das zusätzlich eine oder mehrere begleitende Lehrveranstaltungen umfasst.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist.

Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten erfolgen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit beantragt, kann die Gruppe Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit enthält, sofern die angebotsspezifische Prüfungsordnung dies ermöglicht, die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll; ggf. sind die Gruppenmitglieder zu benennen.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer als Prüferin oder Prüfer. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt.

(7) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung dazu vorsehen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Umfangs an Leistungspunkten, die der Masterarbeit zugeordnet wurden. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung regelt die höchstmögliche Verlängerungsfrist, sie darf ein Drittel der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Akademie für Weiterbildung einzureichen; dies gilt auch für Arbeiten, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Eingangs in der Akademie für Weiterbildung als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benann-

ten Internetquellen – benutzt hat, und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Passagen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Weitere Erklärungen sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen (zum Beispiel Erklärung zur Veröffentlichung, Erklärung zur Überprüfung durch Plagiatsoftware).

(12) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Lehrperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 28 schriftlich in Form eines Gutachtens zu beurteilen. Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb von acht Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen und Prüfern, die eine hohe Zahl von Masterarbeiten begutachten müssen, eine angemessen längere Frist einräumen.

(13) Die Benotung der Masterarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin oder dem einzelnen Kandidaten zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung von § 15. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr oder benotet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Prüfende die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Masterarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gutachten und die Bewertungen zur Kenntnis gegeben.

(14) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend. Der Antrag auf erneute Zulassung zur Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden. Erfolgt die Antragstellung nicht fristgerecht, gilt der Zweitversuch als nicht bestanden.

§ 10

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in einem Kolloquium zur Masterarbeit nachweisen muss, dass sie oder er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, stattfinden.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.

(3) Das Kolloquium wird unabhängig von der Masterarbeit benotet. Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit gibt es auch für das Kolloquium zwei neue Prüfungsversuche.

(4) Aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium wird unter Berücksichtigung von § 15 eine gemeinsame Note gebildet.

(5) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Konferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

§ 11

Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Einzelprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen und Dozenten die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer ablehnt, bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden und in der Regel von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen; schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden bewertet. Eine Prüfung im Sinne des Abschnitts II, die für die Kandidatin oder den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, müssen von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.

(3) Prüfungen sind – mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen – nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorin oder des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist eine Anmeldung nach den aktuellen Vorgaben notwendig; über die Anmeldung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bremen oder einer Universität, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Weiterbildungsangebot eingeschrieben ist,

1. keine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang „endgültig nicht bestanden“ hat und
2. sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und

3. das für das jeweilige Angebot festgesetzte Entgelt am Tag der Zulassung bezahlt hat.
- (2) Die Anmeldefristen können in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung geregelt sein.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einem Monat vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss möglich. Ein späterer Rücktritt ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich.
- (4) Im Falle des Nichterscheinens ohne gemäß § 16 Absatz 1 anerkannte Gründe gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der von der Akademie für Weiterbildung festgelegten Form zu erfolgen.

§ 13

Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.
- (2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das Ablegen der Prüfung auf die Anzahl aller möglichen Prüfungen inkl. Wiederholungsprüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. In Studiengängen mit großen Studierendenzahlen kann die angebotsspezifische Prüfungsordnung eine sechswöchige Bewertungszeit vorsehen. Die Noten für die Module bzw. für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden entsprechend der Notentabelle festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es werden die in der Tabelle aufgeführten Noten ausgewiesen. Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen ein arithmetischer Mittelwert bzw. gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Diesem Mittelwert ist entsprechend der untenstehenden Tabelle eine Note zuzuordnen:

Notentabelle 1

Arithmetischer (gewichteter) Mittelwert W	Note	Prädikat	Definition
$0,70 \leq W \leq 1,15$	1,0	sehr gut	Eine sehr hervorragende Leistung
$1,15 < W \leq 1,50$	1,3	sehr gut	
$1,50 < W \leq 1,85$	1,7	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$1,85 < W \leq 2,15$	2,0	gut	
$2,15 < W \leq 2,50$	2,3	gut	
$2,50 < W \leq 2,85$	2,7	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$2,85 < W \leq 3,15$	3,0	befriedigend	
$3,15 < W \leq 3,50$	3,3	befriedigend	
$3,50 < W \leq 3,85$	3,7	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
$3,85 < W \leq 4,00$	4,0	ausreichend	
$4,00 < W \leq 5,00$	5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung weist die Gewichtung einer Teilprüfung für die Berechnung der Modulnote aus. Die Gewichtung von Teilleistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann die Kompensation von Leistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ermöglichen, jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen mindestens zwei benotete Leistungen zu erbringen sind. Hierbei ist in der Prüfungsordnung darzulegen, in welchen Modulen die Regelung greift, und in der jeweiligen Modulbeschreibung ist die Gewichtung der jeweiligen Leistungen und die Umsetzung auszuweisen. Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur dann durch andere mit mindestens „ausreichend“ benotete Leistungen der Kombinationsprüfung kompensiert werden, wenn diese ein geringeres Gewicht bei der Berechnung der Modulnote haben. Die Kompensation von Leistungen soll in einem weiterbildenden Studienangebot eine Ausnahme, nicht die Regel darstellen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung oder eines weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss wird, wenn die angebotsspezifische Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, wie folgt ermittelt:

1. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Masterarbeit gehen in die Berechnung ein.
2. Jede Note wird mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die Produkte werden addiert.
3. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen in dem weiterbildenden Studienangebot erworben wurden.
4. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen, weitere Stellen nach dem Komma werden gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird ohne Rundung mit zwei Stellen nach dem Komma und mit dem entsprechenden Prädikat ausgewiesen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung oder eines weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss lautet:

Notentabelle 2

Noten	Prädikat
0,70 - 1,25	mit Auszeichnung bestanden
1,26 - 1,50	sehr gut
1,51 - 2,50	gut
2,51 - 3,50	befriedigend
3,51 - 4,00	ausreichend
4,01 - 5,00	nicht ausreichend

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 1 (Notentabelle 1) und 5 (Notentabelle 2) werden ECTS-Grades für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.

- Grade A = die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben
Grade B = die nächsten 25%,
Grade C = die nächsten 30%,
Grade D = die nächsten 25%,
Grade E = die nächsten 10%.

§ 16

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 20 Absatz 1 überschritten wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und ein Nachweis über die Pflegetätigkeit einzureichen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch die Prüferinnen und Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.

§ 17

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist

Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Vermerk wird der Prüfungsakte hinzugefügt. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und wird mit „Täuschung“ in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Die Arbeit kann mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt wird. Beleidigungen oder Drohungen gegenüber dem Aufsichtspersonal führen zu einem unmittelbaren Ausschluss von der Prüfung. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein weiter zu verfolgender Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 und/oder Satz 2 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(4) Wenn mehr als zwei Mal schwerwiegende Täuschungsverstöße gemäß der Absätze 1 und 2 festgestellt wurden, gilt die Masterprüfung oder die Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 3 oder 4 in der Regel als insgesamt nicht bestanden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit „bestanden“ voraus.

(2) Die Masterprüfung bzw. die Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 2, 3 oder 4 ist bestanden, wenn alle jeweils geforderten Prüfungen bestanden und damit die geforderten Leistungspunkte erworben sind.

(3) Die Masterprüfung bzw. die Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 2, 3 oder 4 ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder die Anmeldung zum zweiten Versuch nicht fristgerecht erfolgte;
2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 20 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 20 Absatz 1 wiederholt werden.
- (2) Sieht eine Weiterbildung eine oder mehrere Modulprüfungen vor, so ist diese Modulprüfung bzw. sind diese Modulprüfungen unmittelbar oder bis zu sechs Monate danach anzubieten.
- (3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung bei Einhaltung der Frist gemäß § 20 Absatz 1 durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.
- (4) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann für die erneute Prüfung eine andere Prüfungsform zulassen.
- (5) An der Universität Bremen nicht bestandene Prüfungen können nur an der Universität Bremen wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, so kann es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (8) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung bzw. der Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 2, 3 oder 4 im Sinne von § 18 Absatz 3 hinauslaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen.

§ 20

Fristen für die Wiederholung von Prüfungen

- (1) Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.
- (2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 16 Absatz 1 sowie der §§ 13 und 14 vorliegen.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungen in einem Modul, das auch von Nicht-Weiterbildungsstudierenden absolviert wird, gelten abweichend von Absatz 1 die Regelungen gemäß § 21 AT MPO bzw. AT BPO.

§ 21

Anerkennung und Anrechnung

(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erlangten Kompetenzen eines Moduls im entsprechenden weiterbildenden Angebot an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in den Leistungspunkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister (KMK) und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und Hochschulrektoren (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulk Kooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Leistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des weiterbildenden Angebots oder Zertifikats an der Universität Bremen entsprechen, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen.

(5) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 15. Werden keine Noten nach § 15 gebildet, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die mit „bestanden“ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Es entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.

(8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der oder des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder Zertifikats bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Weiterbildung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder Zertifikates bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Weiterbildung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die zu Unrecht erhaltenen Abschlussunterlagen (Zertifikat oder Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und inklusive Diploma Supplement) sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Wenn die oder der Studierende die Weiterbildung durch schriftlich erfolgte Kündigung endgültig aufgibt, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre oder seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.
- (2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Beteiligten über einen Widerspruch. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten muss in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.
- (7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Masterarbeit und ggf. des Kolloquiums gewährt.

(8) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 24

Abschlussunterlagen der Masterprüfung (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement)

(1) Über die bestandene Masterprüfung sollen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, die Abschlussunterlagen bestehend aus Urkunde, Zeugnis inklusive der Anlagen zum Zeugnis sowie inklusive Diploma Supplement ausgestellt werden (siehe Anlagen).

(2) Das Zeugnis (vgl. Anlage 1) enthält die Gesamtnote und das Thema der Masterarbeit. Die Studienschwerpunkte werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Zeugnisses. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 15. Das Zeugnis weist ggf. die in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung definierte inhaltliche Ausrichtung aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In der Urkunde (vgl. Anlage 1) wird die Verleihung des Mastergrades bekundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(4) Zudem erhält die oder der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2), welches von der Akademie für Weiterbildung als zuständiger Prüfstelle unterzeichnet wird.

(5) Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen.

(6) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag als Freiwillige Zusatzleistungen in einer Anlage zum Zeugnis (vgl. Anlage 4) ausgewiesen werden. Sie können auf Antrag der oder des Studierenden auch ohne Noten ausgewiesen werden. Freiwillige Zusatzleistungen sind ausschließlich Leistungen, die über das eigentlich zu absolvierende Studium hinaus an der Universität Bremen innerhalb des Studiengangs bzw. Studienfachs (Teilstudiengangs) erbracht werden, für den oder das die Abschlussunterlagen erstellt werden. Freiwillige Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen und über freiwillige Zusatzleistungen werden in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird der jeweiligen Bescheinigung zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Bei einer englischsprachigen Weiterbildung werden die jeweiligen Dokumente ausschließlich in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Für die Mastergrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

Fach	Gradbezeichnung
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft Fachbezogene Bildungswissenschaften	Master of Arts (M.A.)
Human- und Gesundheitswissenschaft	Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)
Mathematik, Naturwissenschaften Ernährungswissenschaften	Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Master of Laws (LL.M.)
Lehrerbildende Studiengänge	Master of Education (M.Ed.)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

§ 25

Zertifikate

(1) Über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 3, 4 und 5 soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ein Zertifikat ausgestellt werden.

(2) Im Zertifikat werden die Studienschwerpunkte und -inhalte in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Ein Zertifikat für eine Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 3 enthält außerdem die Gesamtnote der Weiterbildung. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 15. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 5 von der Direktorin oder dem Direktor der Akademie für Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zertifikate für Weiterbildungen gemäß § 2 Absätze 3 oder 4 können zusätzlich die Zuordnung zu einer der Kategorien der Abschlusssystematik der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) – „Diploma of Advanced Studies (DAS)“, „Certificate of Advanced Studies (CAS)“, „Diploma of Basic Studies (DBS)“, „Certificate of Basic Studies (CBS)“ – und damit verbunden die Zuordnung zu einer Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ausweisen. Diese Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag als freiwillige Zusatzleistungen ausgewiesen werden, auf Antrag der oder des Studierenden auch ohne Noten. Benotete Zusatzmodule oder Zusatzveranstaltungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Das Zertifikat wird in deutscher Sprache erstellt. Weitere Details regelt die angebotsspezifische Prüfungsordnung.

§ 26

Weitere Bescheinigungen

- (1) Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Veranstaltungen kann eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 ausgestellt werden.
- (2) Die Teilnahme als Gasthörerin oder Gasthörer wird nicht bescheinigt.

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

§ 27

Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche bilden einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die für die weiterbildenden Studienangebote des Fachbereichs zuständig sind. Für fächerübergreifende Weiterbildungsprogramme können mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Das Recht zur Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auch auf einen Gemeinsam Beschließenden Ausschuss übertragen werden. Die Aufgaben für die weiterbildenden Studienangebote können auch den bereits bestehenden Prüfungsausschüssen übertragen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs,
 3. einer oder einem Studierenden des Fachbereichs, dem die Weiterbildung zugeordnet ist.
- (3) Der Fachbereichsrat bzw. der Gemeinsam Beschließende Ausschuss kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn die Zahl der Studiengänge dies erfordert. Dabei müssen die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 1 die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffern 1 und 2 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 3 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Ziffer 1 zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Dem Prüfungsausschuss ist regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu berichten. Betroffene Studierende können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Stellt die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt, keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Sitzung duldet, entscheidet sie oder er selbst. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über

- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- Bestehen und Nicht-Bestehen der Master- oder Zertifikatsprüfung,
- die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
- die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern und Gutachterinnen und Gutachtern,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit,
- die Ausgabe von Zeugnissen, Zertifikaten, Urkunden und Diploma Supplements,
- die Ausgabe von Bescheiden.

(9) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Weiterbildungsangebots entscheidet über alle im Studium angebotenen Module.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(11) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(12) Der Prüfungsausschuss kann der Akademie für Weiterbildung Aufgaben gemäß Absatz 8 übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 28

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer werden gemäß § 62 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzerinnen oder Beisitzer führen das Protokoll und wirken beratend an der Bewertung der Prüfungsleistung mit.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Bestehende befristete Weiterbildungsordnungen bleiben bis Fristende in Kraft.
- (3) Studierende beenden ihr weiterbildendes Studium nach der Ordnung, unter der sie das Studium aufgenommen haben. Dies gilt bis maximal zwei Jahre nach Fristende lt. Absatz 2.
- (4) Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind entgeltpflichtig.
- (5) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Akademie für Weiterbildung (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagen

Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Master Certificate)

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen
(Transcript of Studies)

Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen
(Certificate of Additional Voluntary Credits)

Anlage 5: Zertifikat Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs

Anlage 6: Zertifikat Modulstudium

Anlage 7: Teilnahmebescheinigung

Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Master Certificate)

Master
[Name des Studiengangs]

Zeugnis der Prüfung zum
Master of Arts (M.A.) /
Master of Education (M.Ed.) /
Master of Science (M.Sc.)
[Name des Studiengangs]

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

hat sich der Masterprüfung gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom [Datum AT WB] in Verbindung mit der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang [Name des Studiengangs] vom [Datum der fachspezifischen PO] in den jeweils geltenden Fassungen unterzogen und sie bestanden.

Studienfach: [Titel]

Gesamtnote: - Bewertung (Note) -

Bremen, [Datum]

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Für den weiterbildenden Masterstudiengang
[Name des Studiengangs]

Prof. Dr. [Name]

Siegel

Prüfungsleistung	CP	Bewertung	Note
Titel der Masterarbeit			
„[Titel der Masterarbeit]“			
Betreuer/in: [Erstbetreuer/in] [Zweitbetreuer/in]			
Studienfach: [1. Studienfach]	[]	[]	[]
Masterarbeit	[]	[]	[]
Pflichtbereich	[]	[]	[]
Fachdidaktik	[]	[]	[]
Studienfach: [2. Studienfach]	[]	[]	[]
Pflichtbereich	[]	[]	[]
Wahlpflichtbereich	[]	[]	[]
Fachdidaktik	[]	[]	[]
Bildungswissenschaft	[]	[]	[]
Erziehungswissenschaft	[]	[]	[]
Schlüsselqualifikationen	[]	[]	[]
Gesamtnote	[]	[]	[]

Deutsche Note

0,70 – 1,25	mit Auszeichnung bestanden
1,26 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
4,01 – 5,00	nicht ausreichend

Gewichtung

Die Gesamtnote setzt sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnote der Module und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note für die Masterarbeit zusammen.

Das Zeugnis wird in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

Master
[Name des Studiengangs]

Masterurkunde

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.) /
Master of Education (M.Ed.) /
Master of Science (M.Sc.)

[1. Studienfach]

[2. Studienfach]

Studienrichtung: **[Titel der Studienrichtung]**

aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom [Datum AT WB] in Verbindung mit der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang [Name des Studiengangs] vom [Datum der angebotsspezifischen PO], in den jeweils geltenden Fassungen, verliehen.

Bremen, [Datum]

Der/Die Dekan/in des Fachbereichs
[FB ausgeschrieben]

Prof. Dr. [Name]

Siegel

Die Urkunde wird in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

Anlage 2: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name / 1.2 First name(s)
Mustermann, Matthias
- 1.3 Date of birth (Country)
1 January 0000, Bremen (Germany)
- 1.4 Student ID number
123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and title
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
- 2.3 Institution awarding the qualification
Universität Bremen

Status
State University
- 2.4 Institution administering studies
Universität Bremen

Status
State University
- 2.5 Language(s) of instruction/examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
- 3.2 Official duration of program in credits and years
- 3.3 Access requirements

4. INFORMATION ON THE PROGRAM COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study
- 4.2 Program learning outcomes
 - 4.2.1 Aim of studies and learning outcomes
 - 4.2.2 Compulsory and elective areas
 - 4.2.3 Program content/specializations
 - 4.2.4 Key qualifications
 - 4.2.5 Other
- 4.3 Program details, individual credits gained and grades/marks obtained
- 4.4 Grading system and grade distribution table
- 4.5 Overall classification of the qualification

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
- 5.2 Access to a regulated profession

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
- 6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

Bremen, (Official Seal) name

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

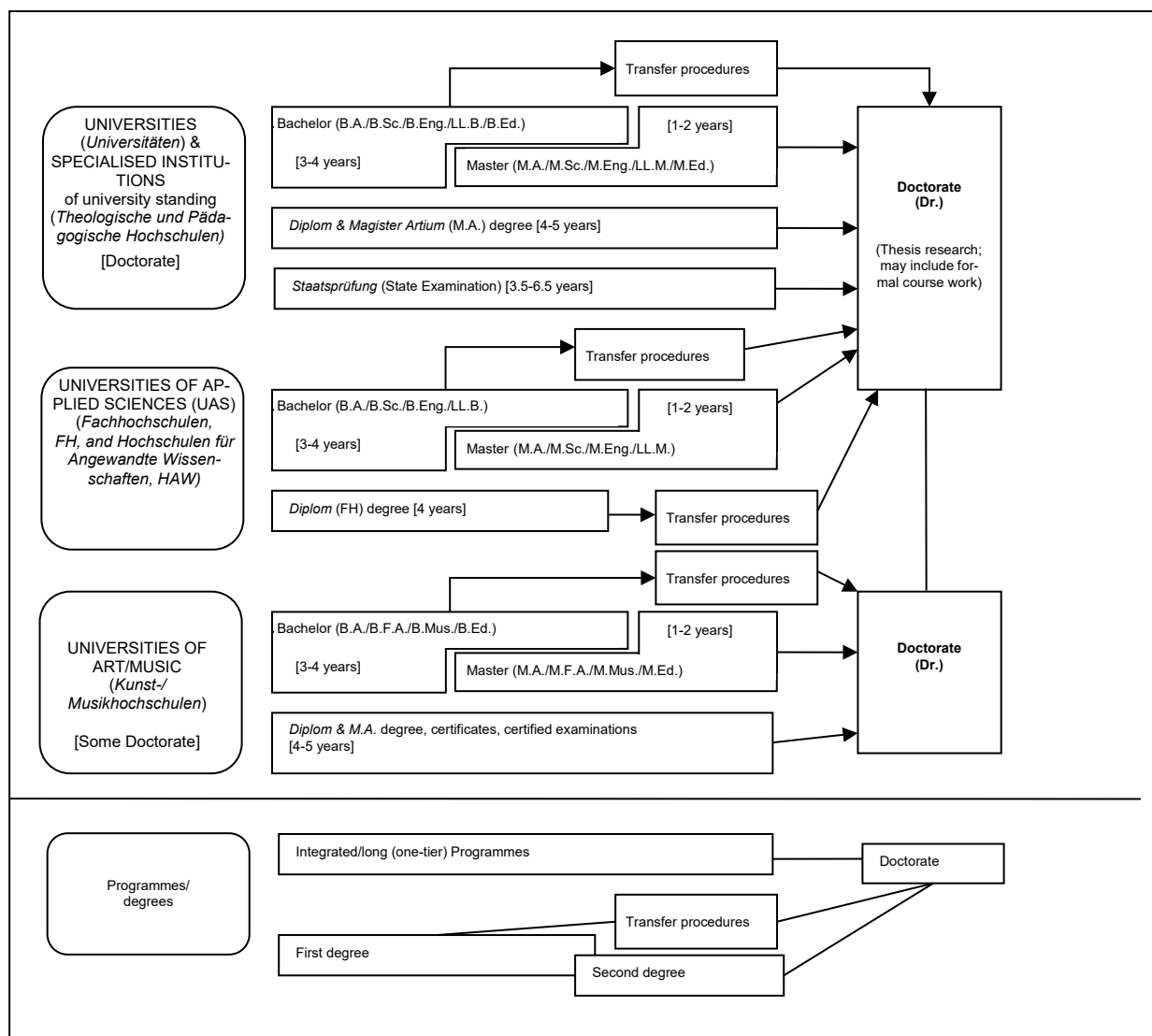
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a

Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)

Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss [akademischer Titel] im Studiengang [Name des Studiengangs]

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

wird bescheinigt, in den einzelnen Prüfungsteilen und -gebieten nachfolgende Leistungen erbracht zu haben:

[1. Studienfach] CP B e w e r t u n g N o t e

Abschlussmodul			
Masterarbeit	[]	[]	[]
Begleitseminar zur Masterarbeit	[]	[]	[]
Pflichtbereich			
Modul A	[]	[]	[]
Modul B	[]	[]	[]
Modul C	[]	[]	[]
Modul D	[]	[]	[]
Modul E	[]	[]	[]
Fachdidaktik			
Modul F	[]	[]	[]
Modul G	[]	[]	[]

[2. Studienfach]

Pflichtbereich			
Modul H	[]	[]	[]
Modul I	[]	[]	[]
Modul J	[]	[]	[]
Modul K	[]	[]	[]
Wahlpflichtbereich			
Modul M	[]	[]	[]
Modul N	[]	[]	[]
Fachdidaktik			
Modul O	[]	[]	[]
Modul P	[]	[]	[]

Bildungswissenschaft

Erziehungswissenschaft			
Modul Q	[]	[]	[]
Modul R	[]	[]	[]
Modul S	[]	[]	[]
Modul T	[]	[]	[]
Modul U	[]	[]	[]
Schlüsselqualifikationen			
Modul V	[]	[]	[]
Modul W	[]	[]	[]
Modul X	[]	[]	[]
Modul Y	[]	[]	[]
Modul Z	[]	[]	[]

Bremen, [Datum]

Siegel

Unterschrift Akademie für
Weiterbildung

**Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen
(Certificate of Additional Voluntary Credits)**

Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss [akademischer Titel] im Studiengang XXX

Frau **Maja MUSTERMANN**

geboren am xx. XY xxx in XXXX

wird bescheinigt, die unten aufgeführten **freiwilligen Zusatzleistungen** erbracht zu haben.

Eine **freiwillige Zusatzleistung** ist gemäß § 24 des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom 3. Juli 2013, in der jeweils geltenden Fassung, eine Leistung, die über das Curriculum des absolvierten Studienabschlusses hinaus an der Universität Bremen oder im Rahmen des Studiums erbracht wurde.

Es werden bestandene Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ausgewiesen.

Die Leistung wird nicht auf die zu erbringenden Leistungspunkte (CP) des Studiums angerechnet und geht nicht in die Bildung der Gesamtnote des Studienabschlusses ein.

Titel	CP	Bewertung Note
Veranstaltungs-/Modultitel	[]	[][]

Siegel

Bremen, xx. XY XXX

Unterschrift Akademie für Weiterbildung

Anlage 5: Zertifikat Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs

**Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs
„Titel“**

Zertifikat

[Anrede]

[Name]

geboren am TT. MM. JJJJ in xxxxx

hat das Zertifikat

„Zertifikatstitel“

für das erfolgreich absolvierte weiterbildende Studium / den erfolgreich absolvierten Weiterbildungskurs „[Titel des weiterbildenden Studiums / Weiterbildungskurses]“ erworben. Die Weiterbildung wurde im Zeitraum [Laufzeit] absolviert. Ggf. Gleichzeitig wird ihm/ihr folgender Titel verliehen:

„[Titel]“ (Universität Bremen)

Gesamtnote*:

[in Wort] ([in Zahl])

Das weiterbildende Studium / Der Weiterbildungskurs „[Titel]“ umfasst [Anzahl] Präsenzstunden plus Selbststudium. Durch den erfolgreichen Abschluss wurden [Anzahl] CP** erworben.

Das Studium / Der Kurs wird vom Fachbereich [X] [xy] der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen gemäß dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in Verbindung mit der angebotsspezifischen Prüfungsordnung in den jeweils gültigen Fassungen durchgeführt.

Bremen, den [Datum]

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für das weiterbildende Studium/
für den Weiterbildungskurs
„[Bezeichnung]“

[Name]

Siegel
der
Universität Bremen

[Anrede] **[Name]**

hat im Rahmen des weiterbildenden Studiums / Weiterbildungskurses „[Titel]“ an den folgenden Modulen erfolgreich teilgenommen und die aufgeführten Leistungen erbracht:

Modul 1: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note1]

Modul 2: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note2]

Modul 3: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note3]

Modul 4: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note4]

Modul 5: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note5]

Modul 6: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note6]

Modul 7: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note7]

Modul 8: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

Note: [Note8]

Modul 9: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

bestanden
(wird nicht benotet)

Modul 10: [Titel des Moduls] ([Anzahl der CP] CP)

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name]

bestanden
(wird nicht benotet)

Ggf. Praktikum im Umfang von drei Monaten im Unternehmen:

„[Name Praxisbetrieb]“

Ggf. Titel des Praxisberichts:

„[Titel des Praxisberichts]“

* Notenskala: 0,70 - 1,25 = mit Auszeichnung bestanden, 1,26 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,00 = ausreichend, 4,01 - 5,00 = nicht ausreichend

** 1 CP gem. ECTS (= Credit Point nach dem European Credit Transfer and Accumulation System) entspricht einem Workload / Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Veranstaltungsstunden und Selbststudium).

Anlage 6: Zertifikat Modulstudium

Modulzertifikat

über ein erfolgreich absolviertes Modul
im Rahmen der LIFE-Weiterbildung der Universität Bremen

[Anrede] [ggf Titel] [Vorname] [Nachname]
geboren am [GebDat] in [GebOrt]

hat das folgende Modul erfolgreich absolviert:

[Titel des Moduls]
Note: [Note]*

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name der/des Modulverantwortlichen]

Durch den Abschluss wurden [Anzahl der CP] CP** erworben.

Das Modul wurde als LIFE-Weiterbildung vom Fachbereich [Fachbereichsnummer] - [Name des Fachbereichs] in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen gemäß des „Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung“ vom 3. Juli 2013 in seiner aktuell gültigen Form durchgeführt.

Bremen, den [Datum der Modulprüfung]

[Name]
Direktorin/Direktor
der Akademie für Weiterbildung

Siegel
der
Universität Bremen

* Notenskala: 0,70 - 1,25 = mit Auszeichnung bestanden, 1,26 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,00 = ausreichend, 4,01 - 5,00 = nicht ausreichend

** 1 CP gem. ECTS (= Credit Point nach dem European Credit Transfer and Accumulation System) entspricht einem Workload / Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Veranstaltungsstunden und Selbststudium).

(Rückseite TN Bescheinigung)

Seminarinhalte:

- (Text)
- (Text)
- (Text)
- (Text)
- (Text)
- (Text)
- (Text)